

DAT in Hamburg und Symposium in Düsseldorf

Dr. Werner Müller/Adi Seffer



Adi Seffer, Dr. Claudia Seibel, Dr. Werner Müller und Prof. Dr. Hanns-Christian Salger

Was ist und was will „Law – Made in Germany“? Im Jahre 2007 warb die englische *Law Society* mit einer weltweitverbreiteten Broschüre für das englische Recht und für die englische Gerichtsbarkeit. Als Reaktion darauf gründete sich 2008/09 unter dem Namen „Law – Made in Germany“ eine Initiative, die für das deutsche Recht wirbt. Träger der Initiative sind neben dem *Deutschen Anwaltverein* auch die *Bundesrechtsanwaltskammer*, die *Bundesnotarkammer*, der *Deutsche Notarverein*, der *Deutsche Richterbund* und der *Deutsche Industrie- und Handelskammertag*. Von Anfang an hatte die Initiative die wohlwollende Unterstützung des *Bundesministeriums der Justiz*. Im Koalitionsvertrag von 2013 heißt es, dass Law – Made in Germany „fortgeführt und weiterentwickelt“ werden soll.

Neben einer Broschüre, deren 3. Auflage 2014 erschien und die durch ein Vorwort des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, *Heiko Maas*, eingeleitet wird, beschränkte sich „Law – Made in Germany“ zunächst auf einige Vortragsveranstaltungen, unter anderem in Athen, Prag und Bratislava. Aber eine Initiative, die sich für das deutsche Recht engagiert, muss stärker aktiv und sichtbar sein.

Am 4.9.2014 fand in Frankfurt das 1. Symposium „Law – Made in Germany“ statt. Veranstalter waren der *Deutsche Anwaltverein*, der *Frankfurter Anwaltsverein* und die *Industrie- und Handelskammer Frankfurt*. Der Erfolg der Veranstaltung bestätigte die Organisatoren in ihrer Absicht, weitere Tagungen zu diesem Thema ins Auge zu fassen.

I. DAT am 12.6.2015

Beim Deutschen Anwaltstag in Hamburg war eine Sitzung dem Thema „Law – Made in Germany“ gewidmet. Veranstalter war die *Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr im DAV*, die ihren Namen inzwischen in *Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht* geändert hat.

RA Prof. Dr. Hanns-Christian Salger aus Frankfurt referierte zu dem Thema: „Was ist und was will Law – Made in Germany?“ Wesentliches Ziel ist es, für die deutschen Juristen einen angemessenen Anteil an der internationalen Rechtsberatung zu sichern. Im Bereich des internationalen Wirtschaftsverkehrs, in dem die Akteure das anwendbare Recht wählen können, sollen die Vorzüge der deutschen Rechtsordnung offensiv beworben werden. Zu diesen Vorzügen gehören vor allem

das kodifizierte deutsche Recht, weil es durch seine Systematik vergleichsweise leicht feststellbar und vorhersehbar ist, und der deutsche Zivilprozess, der effizient ist, weil er vom Gericht gesteuert wird, was eine frühzeitige Konzentration auf die entscheidungsrelevanten Punkte ermöglicht.

Wie Salger zu Recht betonte, gehören zu „Law – Made in Germany“ auch der Wunsch und das Bemühen, die internationale Akzeptanz des deutschen Rechts zu bewahren und zu steigern.

Das Podium war mit *Christian Graf*, dem Leiter Recht der Handelskammer Hamburg, *Christoph Frank*, dem Vorsitzenden des Deutschen Richterbunds, und *Friedrich-Joachim Mehmel*, dem Präsidenten des OVG Hamburg und Vorsitzenden des Rechtsstandort Hamburg e. V., besetzt und wurde von Rechtsanwalt *Dr. Jan Curschmann*, dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im DAV, geleitet. Die Unterstützung für „Law – Made in Germany“ war einhellig. Für Nicht-Hamburger war es eindrucksvoll zu sehen, mit welcher Verve sich die Hamburger für „ihren“ Rechtsstandort einsetzen. Auch in der allgemeinen Diskussion wurde die Initiative „Law – Made in Germa

Müller/Seffer: DAT in Hamburg und Symposium in Düsseldorf (IWRZ 2015, 43)

44 ▲▼

ny“ vorbehaltlos begrüßt. Einige Teilnehmer wiesen allerdings darauf hin, dass sich die AGB-Kontrolle, die nach der Rechtsprechung des *BGH* im unternehmerischen Geschäftsverkehr ähnlich starr ist wie bei Verbraucherverträgen, auf die internationale Akzeptanz des deutschen Rechts negativ auswirkt. Obwohl Herr *Frank* als Podiumsteilnehmer erklärte, dass das von den Kaufleuten differenziert gesehen werde, bestand unter den anwesenden Juristen Einigkeit in der Kritik an der starren AGB-Kontrolle im B2B-Bereich. Am Ende wurde – ohne Gegenstimme – eine Resolution verabschiedet, die den deutschen Gesetzgeber auffordert, das Thema der AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr „mit Nachdruck anzugehen. Solange die übermäßig starre und strenge AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht elastischer und flexibler gestaltet ist, wird die Akzeptanz des deutschen Rechts auf internationaler Ebene nicht signifikant verbessert werden.“

II. Symposium am 3.9.2015

Das Symposium vom September 2014 in Frankfurt war von Anfang an als Auftaktveranstaltung gesehen worden. Am 3.9.2015 fand nun im Industrieclub in Düsseldorf das 2.

Symposium „Law – Made in Germany“ statt. Veranstalter waren der *Deutsche Anwaltverein* und der *Düsseldorfer Anwaltverein*. Der thematische Schwerpunkt lag bei M&A-Verträgen. Etwa 90 Teilnehmer diskutierten über die Vor- und Nachteile des deutschen Rechts im M&A-Bereich. RA *Dr. Claudia Seibel* aus Frankfurt hatte die Gesamtmoderation und leitete die Veranstaltung in gekonnt ruhig-gelassener Weise. *Dörte Müller*, die stellvertretende Vorsitzende des Anwaltvereins Düsseldorf, begrüßte die Teilnehmer und betonte die hohe Relevanz des Themas für den Wirtschafts- und Industriestandort Düsseldorf.

In einem lebhaften Grußwort verglich *Anne-José Paulsen*, die Präsidentin des OLG Düsseldorf, „ihr“ Gericht mit einem mittelgroßen Unternehmen. M&A-Streitigkeiten würden aber immer weniger vor den staatlichen Gerichten und mehr und mehr vor Schiedsgerichten ausgetragen. Unabhängig davon seien die Gerichte in Düsseldorf hoch qualifiziert und offen für internationale Fälle. Diese Offenheit werde nicht zuletzt dadurch dokumentiert, dass in Düsseldorf Verhandlungen in englischer Sprache möglich sind; von dieser Möglichkeit werde bisher aber kaum Gebrauch gemacht.

In seinem Eröffnungsreferat betonte RA *Dr. Peter Wessels* die dogmatische Klarheit als eine wichtige Stärke des deutschen Rechts auch für den M&A-Bereich; die deutsche Rechtsprechung denke in langen, verlässlichen Linien. Andererseits rügte er eine "ungebührliche Eingriffsfreudigkeit" des deutschen Rechts und verlangte „mehr Respekt vor der Eigenständigkeit des M&A-Vertrages“. Seine Feststellung, dass die international üblichen, sehr detaillierten M&A-Verträge mit dem deutschen Zivilrecht gut vereinbar sind, ist eine ermutigende Aufforderung an alle M&A-Praktiker, sich für die Geltung des deutschen Rechts zu entscheiden.

Dr. Rolf Giebeler, der Chefsyndikus der Rheinmetall AG, äußerte sehr pointiert den Wunsch nach mehr Vertragsfreiheit. M&A-Verträge dürften sich nicht auf die Regelung eines Vertragsrahmens beschränken, sondern müssten ins Detail gehen. Im Vertrag müsse all das stehen, was kaufmännisch gewollt sei. Das dürfe dann aber nicht über die AGB-Kontrolle ausgehebelt werden. Im Gespräch mit nicht-deutschen Juristen werde die auf einem „prämodernen Konzept“ beruhende AGB-Kontrolle oft wie ein deutsches „Folklore-Element“ verstanden.

Prof. Dr. Heinrich Menkhaus von der Meiji-Universität in Tokio beleuchtete den Einfluss des deutschen Rechts auf das japanische Recht. Japan war das erste Land, in dem das Schuldrecht des BGB galt. Die USA und England waren für Japan keine Vorbilder. Die Tatsache, dass es an der *Meiji-Universität* eine Professur für deutsches Recht gibt, zeigt das in Japan nach wie vor bestehende Interesse am deutschen Recht. Eine von *Menkhaus* formulierte Erkenntnis ist über Japan hinaus relevant: Es ist einfacher, ein kodifiziertes Rechtssystem zu übernehmen als ein an der Rechtspraxis orientiertes Common-Law-System.

Advokat und RA *Dr. Paul Bavelaar* aus Amsterdam hatte als Thema „M&A-Verträge nach deutschem Recht – die Sicht eines holländischen Anwalts“. Auch in Holland besteht eine Tendenz zu langen, detaillierten M&A-Verträgen, die alles regeln, was kaufmännisch gewollt ist. Auch in Holland, genauer gesagt in Rotterdam, gibt es die Möglichkeit, auf Englisch zu verhandeln. In internationalen M&A-Verträgen sei Englisch als die moderne *lingua franca* vorgegeben. Dennoch wird „Law – Made in Germany“ von *Bavelaar* positiv beurteilt, vor allem weil das deutsche Recht auch im Vergleich zum holländischen Recht mehr dogmatische Klarheit und Präzision aufweist.

Das Referat von RA *Prof. Dr. Siegfried Elsing* aus Düsseldorf zum Thema „Post M&A Disputes nach deutschem Recht“ war eine beeindruckende Werbung für das deutsche Recht. Im Bereich des materiellen deutschen M&A-Rechts sind „Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit“

die maßgeblichen Vorzüge, im Prozessrecht ist es die Relationstechnik, die eine frühzeitige Konzentration auf die entscheidungsrelevanten Fragen ermöglicht. *Elsing* ging auch auf die Frage ein, warum M&A-Streitigkeiten immer weniger vor den staatlichen Gerichten und immer mehr vor Schiedsgerichten verhandelt werden. Eine weniger starre Verfahrensordnung, der „eigene“ (parteibenannte) Schiedsrichter, ein Weniger an Öffentlichkeit, Englisch als normale Verfahrenssprache und eine weniger starre AGB-Kontrolle seien gerade für Post M&A Disputes entscheidende Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Teilnehmer hatten Gelegenheit, spezielle Themen in drei Arbeitsgruppen zu diskutieren, und die Leiter der Arbeitsgruppen berichteten anschließend im Plenum.

RA *Dr. Christian Borris* aus Köln leitete die Arbeitsgruppe „Post M&A Disputes“. Sein Bericht bestätigte, was schon mehrere Referenten betont hatten – die Notwendigkeit der Vertragsautonomie. Die „Eingriffsfreudigkeit der Gerichte“ (vor allem die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle) stoße bei ausländischen Parteien auf Skepsis. Für die mit juristischer Unterstützung detailliert ausgearbeiteten M&A-Verträge sei eine „Nachbesserung“ durch die Gerichte in aller Regel nicht geboten. Auch die nicht immer einfach und klar zu beurteilenden Beurkundungserfordernisse sowie die gravierenden Konsequenzen einer Missachtung dieser Erfordernisse seien ausländischen Parteien oft nur schwer zu vermitteln. Grundsätzlich sei die deutsche Rechtsordnung aber auch für M&A-Transaktionen und für die Lösung der daraus resultierenden Streitigkeiten eine verlässliche Grundlage.

Müller/Seffer: DAT in Hamburg und Symposium in Düsseldorf (IWRZ 2015, 43)

45 ▲
▼

RA *Adi Seffer* aus Frankfurt leitete die Arbeitsgruppe zu „Schadensersatz und Freistellung“. Das sind, wie sich auch in der Diskussion zeigte, in der Regel die beiden einzigen Ansprüche, die bei M&A-Verträgen neben dem Erfüllungsanspruch praktische Relevanz haben. In den Verträgen sind diese Ansprüche durchweg detailliert geregelt. Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen deutschem und anglo-amerikanischem Recht wirken sich daher eher wenig aus. Wenn die vertraglichen Vereinbarungen nicht an einer AGB-Kontrolle scheitern, können sie nur durch den Arglisteneinwand ausgehebelt werden, für den völlig zu Recht hohe Anforderungen gelten.

Die dritte, von RA *Dr. Werner Müller* aus Frankfurt geleitete Arbeitsgruppe diskutierte über „Vorläufigen Rechtsschutz“ im M&A-Bereich. Grundsätzlich ist der Vorläufige Rechtsschutz in Deutschland sehr effizient, insbesondere wenn es um die Durchsetzung einer Unterlassungsverpflichtung geht. Im eigentlichen M&A-Bereich hat der Vorläufige Rechtsschutz aber keine signifikante Bedeutung. Wenn der Verkäufer nicht erfüllt, wird der Kaufpreis nicht gezahlt. Wenn der Käufer nicht zahlt, klagt der Verkäufer den Kaufpreis ein. Anders kann es im Umfeld des M&A-Vertrages sein, wenn Vertragspartner des Targets ihre Rechte (z.B. Lizenz- oder Vertraulichkeitsrechte) geltend machen wollen.

Die Veranstaltung wurde, wie auch das 1. Symposium in Frankfurt, durch eine Podiumsdiskussion abgeschlossen, die von RA *Prof. Dr. Hanns-Christian Salger* zupackend und eloquent moderiert wurde. Teilnehmer waren die Referenten *Bavelaar* und *Giebeler* sowie RA *Prof. Dr. Franz-Jörg Semler* aus Stuttgart, RA *Dr. Gerhard Wächter* aus Berlin und die Richterin am OLG Frankfurt *Claudia Weimann*. Auch wenn das deutsche Recht an manchen Stellen verbessert werden kann und verbessert werden sollte, sprachen sich alle Teilnehmer für die Anwendung des deutschen Rechts bei M&A-Verträgen aus. Im Einzelnen gab es durchaus auch unterschiedliche Positionen. So wünschte sich *Giebeler* mehr

„Kampf und Drama“ im deutschen Zivilprozess. Dem widersprach *Weimann*; Kampf und Drama seien nicht Aufgabe der Rechtsprechung; die Effizienz des Verfahrens sei der große Vorzug des deutschen Zivilprozesses, und der dürfe nicht für Kampf und Drama geopfert werden.

„Law – Made in Germany“ ist ein langfristiges Projekt und nicht nur ein Projekt der Anwälte. *Valerie Datzer*, eine Jurastudentin aus Konstanz, sagte in Düsseldorf völlig zu Recht, dass sich alle an „Law – Made in Germany“ Interessierten darum bemühen sollten, dass mehr ausländische Jurastudenten an deutschen Universitäten ausgebildet werden.

Im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen ist es wünschenswert, wenn auch ein kontinentaleuropäisch geprägtes Recht als wählbar angesehen wird und zur Verfügung steht. Deutschland verbindet eine hoch entwickelte Rechtskultur mit politischer und wirtschaftlicher Stabilität. Auf dieser Grundlage ist „Law – Made in Germany“ ein richtiges und wichtiges Projekt für die deutschen Juristen und für die deutsche Politik.

Am Ende noch ein kurzer Blick auf 2016: Für den 13.9.2016 ist das 3. Symposium „Law – Made in Germany“ in Stuttgart geplant. Schon vorher, am 21.4.2016 soll „Law – Made in Germany“ Gegenstand einer Tagung in der deutsch-spanischen Handelskammer in Madrid sein; es wäre schön, wenn zahlreiche Juristen aus Deutschland dabei sind.

Dr. Werner Müller

ist Rechtsanwalt in der Sozietät Baker & McKenzie in Frankfurt/M.

Adi Seffer

ist Rechtsanwalt bei Prime Partners Wirtschaftskanzlei in Frankfurt/M.

